

Zur Verteidigung der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit gegen Herdentrieb, ‚Cancel-Culture‘ und Mobbing

Stellungnahme zur „Ermahnung“ durch die Hochschule München und Klagebegründung

Prof. Dr. Günter Roth, München, 27. November 2022

Vorbemerkung

Dass Studierende versuchen, Diskussionen, Veranstaltungen oder Dozierende zu verhindern, hat nicht erst seit der 'Corona-Krise' der letzten zwei Jahre zugenommen und ist ein Zeichen einer grassierenden Unkultur, sog. ‚Cancel-Culture‘ (vgl. von Coelln 2019, <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/>). Die kollegial geleiteten Hochschulen verteidigen dabei leider oft nicht selbstverständlich die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit im Sinne einer 'kommunikativen Rationalität' des zwanglosen Zwangs besserer Argumente (Habermas), sondern maßregeln die betroffenen ‚umstrittenen‘ Kolleginnen und Kollegen oft auch noch. Der hier geschilderte Fall meiner 'Ermahnung' durch den Präsidenten der Hochschule München aufgrund studentischer Proteste gegen meine Diskussionsbeiträge zur ‚Corona-Krisenpolitik‘ ist zwar weder außergewöhnlich noch prominent. Die genauere Betrachtung entlarvt aber sehr aufschlussreich den in typischer Manier, selbstgerecht dem Zeitgeist und Herdentrieb folgenden, moralisierenden Mob. Nachfolgend finden Sie dazu meine Stellungnahme zur Klage gegen die 'Ermahnung' der Hochschule München (Verhandlung am Arbeitsgericht München, 13.12.2022, 13 Uhr).

Was ist geschehen? (zum Hintergrund des inakzeptablen Verfahrens)

Am 14.1.22 erhielt ich plötzlich eine Email der Rechtsabteilung der Hochschule München wg. „Personalgespräch/Anhörung durch JU“, ohne Angaben zur Sache, quasi als Gruß zum schönen Wochenende.¹ Erst auf mehrfache Nachfrage wurde mir mitgeteilt, dass sich Studierende aus zwei Seminaren über meine Lehre beschwert hätten. Die von mir erbetene Einsicht in die beiden Schreiben der Studierenden, ggf. anonymisiert, wurde mir erst verweigert. Dennoch ließ ich mich am 27.1.22 auf die verlangte „Anhörung“ ein, in der mir eine Beschäftigte der Rechtsabteilung die Vorwürfe erläuterte und eine „Ermahnung“ durch den Präsidenten der Hochschule ankündigte, die schon am nächsten Tag (28.1.22) folgte. Zudem wurden mir mündlich mögliche Konsequenzen erläutert (drohende Kündigung).

Somit war klar, dass die ‚Ermahnung‘ durch den Präsidenten bereits vor der ‚Anhörung‘ beschlossen war und meine Sichtweisen (oder anderer Studierender) irrelevant schienen. Immerhin wurde mir am 17.3.22 eine Kopie der studentischen Schreiben anonymisiert zur Verfügung gestellt. Unabhängig vom Inhalt (dazu unten mehr) ist das *Verfahren* inakzeptabel, denn die verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen der Hochschule übernahmen kurzerhand Behauptungen einzelner Studierender und erklärten diese zu „Tatsachen“, ohne eine umfassende Sachaufklärung oder Gespräche unter Einbezug aller Studierender. Dass Studie-

¹ Ich bin seit dem Wintersemester 2012/13 als Professor an der Hochschule München *angestellt* für „Organisationsfragen Sozialer Arbeit“. Der Beamtenstatus wurde mir verwehrt, weil ich infolge von Vertretungen und befristeten Anstellungen (u.a. an der Hochschule München) zum Zeitpunkt der Festanstellung die Altersgrenze überschritten hatte.

rende und deren Interessenvertretung (Fachschaft), noch mehr aber die Kolleginnen und Kollegen der Fakultät offenbar nicht der rationalen Kultur des ‚zwanglosen Zwangs besserer Argumente‘ (Habermas) vertrauen, sondern eine der Wissenschaft an sich fremde Amtsautorität bemühen, spricht bereits für sich und ist beschämend.

Zum Inhalt studentischer Beschwerden

Der Stein des Anstoßes: Mein Beitrag „Erosion der Menschlichkeit“ bei ‚Rubikon-News‘ vom 10.12.21

Der Auslöser der anonymen studentischen Beschwerden (vgl. Beschwerde Nr. 1) war mein Beitrag „Erosion der Menschlichkeit“ vom 10.12.21 bei www.rubikon.news und mein daran anknüpfender Appell zur Diskussion von Grundrechtseinschränkungen einer gesetzlichen Impfpflicht gegen Covid-19 auf der Lernplattform ‚moodle‘ vom 12.12.21. Mit dem Appell zur Diskussion verband sich aber kein „Arbeitsauftrag“, wie der Präsident in der „Ermahnung“ behauptet (Abs. 2, Satz 1), vielmehr ein Appell zur – zugegeben – politischen Diskussion dieser brisanten Frage. Das ist ein wichtiger Unterschied, weil mit Arbeitsaufträgen Studienpflichten verbunden sind, die Beteiligung an Diskussionen aber freiwillig und ohne Bewertung bleibt, auch wenn ich als Dozent für politische Themen auf eine Beteiligung an Diskussionen drängen *muss*. Mein Appell zielte auch nicht auf Handlungen gegen zu erwartende staatliche Maßnahmen (quasi als Aufruf zum Widerstand), wie in der Klageerwiderung von der Vertreterin des Freistaats Bayern behauptet wird (S. 3). Im Übrigen muss zur Beurteilung der Sache der Hintergrund einbezogen werden, dass die Mehrheit der Studierenden schon in den Monaten davor die Thematik der ‚Corona-Politik‘ nicht behandeln und diskutieren wollten (vgl. Protestschreiben 1 und nachfolgend).

Dürfen Studierende verlangen, Themen nicht zu diskutieren?

Im anonymen studentischen Protestschreiben Nr. 1 an die Fachschaft der Fakultät 11 der Hochschule München vom 17.12.2021; steht zunächst: „ich wende mich an euch, um euch über Aussagen von Herrn Prof. Dr. Günter Roth zu informieren, die uns als Studierende des Masterstudiengangs GWT sehr beunruhigen. Das Thema, um welches es geht ist die Coronapandemie, welche immer wieder Platz im Seminar „Handlungsfelder im internationalen Vergleich“ durch Eigeninitiative von Herrn Roth trotz Aussagen von uns, dieses Thema nicht in dem Seminar zu behandeln bzw. zu diskutieren, findet.“

Der Präsident der Hochschule München übernimmt diese Sichtweise in seiner ‚Ermahnung‘ an mich und teilt damit die – irriige – Annahme, Studierende könnten verlangen, bestimmte Themen in Seminaren nicht näher zu diskutieren. Grundsätzlich bin ich aber als Professor selbstständig und weisungsfrei zuständig für die Gestaltung meiner Lehre (vgl. von Coelln 2019: 7). Dass hierbei Studienziele und -programme sowie auch Interessen der Studierenden einbezogen werden, ist aber selbstverständlich und ich räume in meinen Seminaren auch eine große Möglichkeit studentischer Mitwirkung ein.

Eine Verweigerung (‚canceln‘) bestimmter Themen und Diskussionen ist aber unvereinbar mit einer wissenschaftlichen Haltung und intolerabel. Ich sehe deshalb auch nicht den vom Präsidenten konstruierten Zusammenhang (Ermahnung 1. Absatz), dass ich „die Studierenden be-

züglich der Aushöhlung der Demokratie und Diskriminierung nicht geimpfter Personen zu instrumentalisieren“ versuche, „obwohl die Studierenden Ihnen zu verstehen gaben, dass Sie [irrtümliche Großschreibung im Orig., gemeint sind die Studierenden, Anm. GR] dieses Thema nicht in ihrem Seminar diskutieren möchten“. Ungeachtet des bemüht wirkenden Zusammenhangs wird dadurch eine zentrale studentische Behauptung (Beschwerdeschreiben 1, Absatz 1, Satz 2) übernommen und zur Tatsache erklärt, ohne meine Sichtweisen oder anderer Studierender zu berücksichtigen. Die vom Präsidenten – zurecht – betonten studentischen Rechte auf Lernfreiheit und das Recht, eigene Meinungen zu bilden sowie Kritik zu äußern (vgl. ‚Ermahnung‘, S. 2, vorletzter Absatz, mit Verweis auf Hartmer/Detmer) habe also nicht ich verletzt, sondern die Studierenden selbst haben diese von mir eingeforderte Beteiligung nicht genutzt – warum wird die weitere Betrachtung der Vorwürfe zeigen.

Vorwürfe schlechten Umgangs oder Herdentrieb statt Sachargumente

Besonders mein o.g. ‚Rubikon-Beitrag‘ und mein dahingehender Appell zur Diskussion über die Ende 2021 avisierte Impfpflicht und Grundrechtseinschränkungen waren Anlass studentischer Proteste. Indes wird mein Beitrag gar nicht *inhaltlich* kritisiert, was exemplarisch die zugrunde liegende Geisteshaltung offenbart, die einem verbreiteten Muster oder Herdentrieb folgt. Eine Auseinandersetzung mit den von mir verhandelten Inhalten wird vermieden, vielmehr wird mir quasi ein vermeintlich ‚schlechter Umgang‘ vorgeworfen, weil ich bei ‚Rubikon.News‘ publizierte (vgl. Beschwerde 1, Abs. 1). Übrigens habe ich bei dem von den protestierenden Studierenden (ebd.) genannten Magazin www.achgut.com („Achse des Guten“) *nie* publiziert, vielmehr wurde dort nur über eine von mir unterzeichnete Stellungnahme von Professorinnen und Professoren gegen eine Impfpflicht gegen Covid-19 (<https://impfen-wer-will.de> www.7argumente.de) *berichtet*. Aber so genau nehmen es die Protestierenden nicht, ebenso wie die mich ermahnende Hochschule sowie deren Rechtsvertreterin.

Auch die Behauptungen und Verleumdungen bzgl. des Magazins ‚Rubikon-News‘ werden von den Studierenden nicht inhaltlich näher begründet, vielmehr dominieren auch hier Vorwürfe des vermeintlich ‚schlechten Umgangs‘, die in einer sich als ‚woke‘ begreifenden Mischpoke kursieren. So erklären die Studierenden leichthin, Rubikon werde schon „nach kurzer Recherche auf vielen Seiten als ‚Querfrontmagazin‘ bezeichnet“ (Beschwerde 1, 1. Abs. Satz 5). Behauptungen oder Gerüchte werden aber nicht durch die Häufigkeit der Wiederholung bestätigt, sondern durch eine sachliche Überprüfung von Tatsachen. Zudem bleibt unklar, was ein ‚Querfrontmagazin‘ genau sein soll. Eine pluralistische Meinungsbildung quer zu politischen Lagern sollte jedenfalls in einer Demokratie eigentlich nichts Schlechtes sein. Ferner behaupten die protestierenden Studierenden, ‚Rubikon‘, verbreite „verschwörungsideologische“ und „antisemitische“ Inhalte (Beschwerde 1 ebd.), was von den Studierenden auf ein „linkes Bündnis gegen Antisemitismus München“ und deren Verleumdung des Kollegen Prof. Dr. Michael Meyen, LMU München, gestützt wird. Eine nähere Beschäftigung mit diesem Vorgang (vgl. Klöckner 2022) legt aber nahe, dass dieses abwegig ist. Auch der Vorwurf ‚Verschwörungsideologie‘ (was immer damit gemeint sein soll) wird von den Studierenden nicht näher begründet oder ausgeführt, was daran verwerflich sein soll (kann es keine politischen Verschwörungen in Demokratien geben?).

Kurzum, die Studierenden operieren leichtfertig mit schwerem Geschütz und verleumden, ohne sich mit den Thematiken näher zu beschäftigen. Entscheidend ist ungeachtet dessen aber doch die Frage, was diese Vorwürfe gegen Rubikon-News eigentlich mit meinem Beitrag zu tun haben, mit dem sich die Studierenden offenbar nicht inhaltlich beschäftigten.

Auch in weiteren Äußerungen entlarven sich die protestierenden Studierenden in ihrem Herdenverhalten: „Leider ist es nicht mehr möglich im Seminar festzustellen, wann Herr Roth gerade tatsächlich wissenschaftlichen Konsens lehrt oder wann Herr Roth seine Meinung lehrt – egal zu welchem Thema“ (Beschwerde Nr. 2, S. 2, Abs. 2). Grundsätzlich ist wissenschaftliches Denken aber durch Kritik und Dissens, nicht von Konsensorientierung geprägt, wozu die Bereitschaft zum Denken außerhalb der herrschenden Meinung (‘out of the box’) oder ‘quer’ zu herrschenden Denkweisen gehört. Schließlich lautet eine wissenschaftliche Grundregel, Annahmen in Frage zu stellen (s. ‘Falsifikationsprinzip’ n. Popper). In einem grundlegenden Beitrag zur Wissenschaftsfreiheit betont dazu auch von Coelln (2019: 9): „Irritationen auszulösen gehört aber zu den Aufgaben der Wissenschaft, deren Grundrechtsschutz gerade dazu dient, sie vor politischem Konformitätsdruck zu bewahren.“ Letzteres bringt auch das VG Berlin auf den Punkt: „Eine gemäßigte Wissenschaft könnte allzu leicht in eine mäßige Wissenschaft umschlagen. Es gehört zur Eigenesetzlichkeit der Wissenschaft, die unteilbare Wahrheit kompromißlos – ohne Rücksicht auf gesellschaftliche oder politische Akzeptanz zu erforschen und unverfälscht auszusprechen.“ (zit. n. von Coelln 2019: 20 f.; Schreibweise im Orig., Anm. GR)

Verwendung „unwissenschaftlicher Quellen“?

Die oberflächliche, anmaßende Argumentation der protestierenden Studierenden entlarvt sich auch bei der näheren Betrachtung der Beschwerde Nr. 2, wobei sie behaupten, ich würde empfehlen, „unseriöse und unwissenschaftliche Quellen zu lesen“ (Abs. 3, Satz 1), was vom Präsidenten wieder so übernommen wird („Ermahnung“, S. 3, Abs. 3), und auch in der Klageerwiderung ausgebreitet wird (S. 3 f.). Auch diese Behauptung bleibt unbegründet, also welche Quellen und Beiträge aufgrund welcher Aspekte „unseriös“ oder „unwissenschaftlich“ sein sollen. Dazu ist zudem anzumerken, dass es in der politikwissenschaftlichen Lehre selbstverständlich erlaubt oder geboten ist, ggf. auch journalistische Stimmen und politische Meinungsäußerungen einzubeziehen. Unabhängig davon ist aber auch die Bewertung der von mir angeführten Quellen durch Studierende wie auch die Rechtsvertreterin des Freistaats (Klageerwiderung S. 3 unten) unbegründet, ja anmaßend, insbesondere im Blick auf die eigenen wiss. Kompetenzen und Beiträge derjenigen, die solche Bewertungen vornehmen.

Im Einzelnen: Die studentische Schmähung bezieht sich zunächst wieder auf meinen Beitrag „Erosion der Menschlichkeit“ vom Dez. 21, wobei aber auch in diesem Protestschreiben nicht inhaltlich argumentiert wird (siehe oben). Zudem wird eine von mir verlinkte Internetseite „Swiss Policy Research“ (SPR) als unwissenschaftlich oder unseriös moniert. Letztere diene zwar nur als *Ergänzung* zur im Seminar primär zugrunde gelegten Analyse von Uwe Krüger im European Journal of Communication 30/2, wobei interessanterweise beide Quellen (Krüger und SPR) die engen Verflechtungen und politische Übereinstimmungen von Eliten aus Medien, Lobbygruppen und Politik auf-

zeigen. Erneut werden aber nicht *Inhalte* oder Methoden von SPR kritisiert, worauf wieder nicht eingegangen wird, bis auf den Hinweis auf ein fehlendes Impressum.² Auch hier dominiert der Vorwurf einer Art ‚Kontaktschuld‘, die Seite werde von „Verschwörungstheoretikerinnen genutzt“ (Beschwerde 2, Abs. 3). Bisher dachte ich, die Qualität von Informationen und Publikationen bestimme sich durch den Inhalt und die Art der Informationsgewinnung sowie Darstellung, nicht dadurch, wer diese Informationen rezipiert oder äußert. Weitere Vorwürfe der Verwendung ‚unwissenschaftlicher Quellen‘ beziehen sich auf den Beitrag von Prof. Oliver Lepsius („Vom Niedergang grundrechtlicher Denkkategorien in der Corona-Pandemie“, www.verfassungsblog.de) wie auch jenen des prominenten Journalisten Heribert Prantl in der Berliner Zeitung, ein promovierter Jurist mit der Befähigung zum Richteramt und Dozent an Hochschulen. Auch die von mir unterzeichnete Stellungnahme gegen die Impfpflicht wurde von renommierten, aus der Medizin oder medizinischen Disziplinen stammenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erarbeitet. Was daran unwissenschaftlich sein soll, müsste also erst noch gezeigt werden. Übrigens wurde mein Beitrag zur Erosion der Demokratie gar nicht bei ‚Rubikon-News‘ publiziert, sondern bei www.einfachkompliziert.de. Kurzum, auch diese Vorwürfe entlarven eher die Motive und den Geist der mit Schmutz Werfenden.

Keine ‚abweichenden Quellen und Meinungen erlaubt‘, kein sachlicher Austausch von Argumenten möglich?

Von protestierenden Studierenden wurde behauptet, dass in meinen Seminaren „eine Meinungsbildung, welche auf anderen Quellen als den seinen beruht, nicht anerkannt“ werde (Protestschreiben 2, S. 2, Absatz 2). Während sich die hinter meinem Rücken beschwerenden Studierenden selbst Diskussionen und Argumenten entzogen, bezichtigten sie mich, ich hätte andere Quellen und Meinungen als meine eigenen nicht akzeptiert – was für ein Widerspruch. Zudem fehlen Belege für diese Behauptung. Deshalb sollten von der Hochschulleitung solche Diffamierungen nicht übernommen und unterstützt werden. Auch meine exemplarisch bemühte Antwort auf einen Forenbeitrag einer Studentin auf der Lernplattform moodle (‚Ermahnung‘ S. 2 f.) sollte differenziert bewertet werden. Da von der Studentin in ihrem Beitrag keinerlei Rekurs auf die von mir angeführten wissenschaftlichen Beiträge, Argumente, sowie Studien oder Daten erkennbar war, und auch sonst kein einziges wissenschaftlich fundiertes Argument oder irgendeine wissenschaftliche Quelle oder Daten außerhalb der persönlichen Erfahrung und Meinung angeführt wurden, habe ich zurecht nachgefragt, ob sie die von mir in die Diskussion eingebrachten *wissenschaftlichen* Beiträge gelesen habe. Dieses sollte die Diskussion anregen und sie zur stärkeren *wissenschaftlichen* Argumentation ermuntern. Dass daraus die Rechtsvertreterin des Freistaats ableitet, ich hätte durch diese Nachfrage unterstellt, man könne nach dem Lesen der von mir bereitgestellten Texte keine gegenteilige Meinung vertreten (Klagerwiderrung S. 4, letzter Absatz) ist abwegig. Ebenso haltlos ist der Vorwurf, dass ich „Gegenmeinungen nicht akzeptieren“ würde (‚Ermah-

² Dass SPR kein Impressum verwendet, finde ich auch bedauerlich, aber dass die Gefahr für die dort publizierenden Kolleginnen und Kollegen an ihren Hochschulen sanktioniert zu werden, real ist, zeigt nicht nur mein Fall und steht wohl außer Frage. Deshalb schreiben ja immer mehr Kolleginnen und Kollegen nur noch unter Pseudonym, was einer ‚freien Gesellschaft‘ zu denken geben sollte.

nung, S. 2, vorletzter Absatz, Satz 5, S. 2 f.; Klageerwiderung S. 5). Nochmals: Dafür müssten doch wissenschaftliche Diskussionen zuerst ernsthaft geführt werden. Deshalb lässt mich die ehrabschneidende Feststellung in der Klageerwiderung „dass es keine offene Diskussion mit dem Kläger im Rahmen seiner Lehrtätigkeit *gibt*“ (S. 4, Hervorhebung GR) fassungslos zurück.

Dazu ist zu ergänzen, dass es just aus den beiden Seminaren, aus denen Beschwerden kamen, auch Lob von Studierenden gab, was diese aber nur im Einzelgespräch zu äußern wagten. Darin dankten sie mir, dass ich die Corona-Politik auch kritisch analysierte und für meinen Mut. Gleichzeitig betonten sie, dass sie selbst ihre kritischen Sichtweisen zur Corona-Politik weder im Seminar noch öffentlich äußern würden, da sie Diffamierungen fürchteten. Dass diese Einschätzung realistisch war, zeigt nicht nur mein Fall. Tatsächlich grassierte in der Gesellschaft in den letzten Jahren ein erheblicher angst- und krisenbedingter Gruppendruck, was dazu führte, Kritik an der Corona-Krisenpolitik entweder nicht zuzulassen (vgl. Anlage zur Ermahnung, Beschwerde 1, Satz 2; Beschwerde 2, Seite 1, letzter Absatz, Satz 2) oder zu diffamieren (vgl.: Klöckner/Wernicke 2022, vgl. <https://ich-habe-mitgemacht.de>).

Im Übrigen habe ich die monierten Themen und die Tendenz technokratischer Krisenpolitik schon seit längerem in Seminaren an der Hochschule München behandelt, was bisher viel Zuspruch bei Studierenden fand. Auch gab es bisher weder zum Inhalt noch zur Art meiner Lehre oder zur Gestaltung von Diskussionen Beschwerden, im Gegenteil, Studierende haben sich bei mir oft für die interessanten, anspruchsvollen Inhalte wie auch die anregenden Diskussionen bedankt. Dabei hielt ich auch früher meine politischen Einschätzungen nicht zurück. Alles andere wäre ebenso unredlich wie tendenziell unmöglich (vgl. Habermas, „Erkenntnis und Interesse“). Ungeachtet dessen nehme ich für mich aber in Anspruch, dass ich sachlich, unter Rekurs auf empirische Evidenz, argumentiere und kontroverse Sichtweisen nicht nur einbeziehe oder zulasse, sondern dazu auffordere, kritisch zu denken und Meinungen frei zu äußern.

Indoktrination und Instrumentalisierung von Studierenden gegen das ‚Impfen‘ gegen Covid-19?

Auch die Behauptung, ich hätte in Lehrveranstaltungen von ‚Impfungen‘ abgeraten ist nicht ganz richtig. Vielmehr habe ich dafür plädiert, dass mündige Bürgerinnen und Bürger selbst darüber entscheiden sollten, allerdings nach einer sorgfältigen Abwägung von Nutzen wie Risiken. Tatsächlich habe ich mich lediglich klar gegen eine *Impfpflicht* gegen Covid-19 ausgesprochen und Folgen der staatlichen Durchsetzung für Impfunwillige aufgezeigt. Damit wiederholte ich nur das in meinem Beitrag „Erosion der Menschlichkeit“ Geschriebene. Es sollte deutlich werden, wie weitreichend die Eingriffe in Grundrechte bei einer Impfpflicht wären und welche realen Konsequenzen für impfunwillige Menschen am Ende drohen. Insgesamt habe ich aber auch in diesem Diskussionsbeitrag sachlich und wissenschaftlich fundiert argumentiert, auch wenn ich die herrschenden ‚Corona-Regeln‘ oder das ‚Corona-Regime‘ sowie die drohende Impfpflicht zugespitzt kritisierte. Insofern ist es eine abwegige Unterstellung und Diffamierung, dass ich mit meinem Appell zur Diskussion über Grundrechtseinschränkungen Studierende indoktrinieren wolle oder meine Meinung den

Studierenden aufoktroieren, wie die rechtliche Vertreterin der Hochschule behauptet (vgl. Klageerwiderung S. 4).

Indes schließt die Lehrfreiheit aber auch ganz ungeachtet dessen das Recht zur Einseitigkeit, zur Akzentuierung und pointierten Positionierung ein (von Coelln 2019: 8). Und (ebd.: 9): „Auch ‚engagierte‘ Wissenschaft ist frei“. Entsprechendes gilt für die Auswahl der behandelten Literatur. Selbst wenn sie einseitig sein sollte [...], wäre sie uneingeschränkt geschützt.“ Und weiter führt von Coelln (2019: 20) aus: „Das Amt eines Hochschullehrers aber fordert bei der Vermittlung und Verbreitung der Forschungsergebnisse und wissenschaftlich fundierten Einschätzungen keine Zurückhaltung. Es ist im Gegenteil gerade darauf ausgelegt, die eigenen Erkenntnisse so zu verbreiten, dass sie wahrgenommen werden. Dazu muss eine offensiv-konfrontative Darstellung nicht immer erforderlich sein. Aber sie ist zulässig: Wo sie vorgenommen wird, gerät sie nicht in Widerspruch zu den Anforderungen des Amtes.“ Dazu ähnlich Hartmer (2015): „Innerhalb des Fachgebietes schützt die Wissenschaftsfreiheit nahezu jede Äußerung. Zwar entbindet die Lehrfreiheit nicht von der Treue zur Verfassung. Aber selbstverständlich ist im Hörsaal und darüber hinaus Verfassungskritik erlaubt. Selbst ‚engagierte Wissenschaft‘ und ‚plakative Verkürzungen‘ sind zulässig. Die Erkenntnis, dass letzte Wahrheiten in der Wissenschaft selten sind, führt zu der Freiheit, auch umstrittene oder von Dritten als falsch bezeichnete Ergebnisse öffentlich zu äußern.“ Dass indes Feststellungen empirisch beobachtbarer, intersubjektiv gültiger (unveränderlicher) Tatsachen von Werturteilen und Meinungen möglichst getrennt werden sollen, ist übrigens selbstverständlich und dieses habe ich auch immer versucht einzuhalten, auch wenn das bei politischen Vorgängen eben nur schwer möglich ist.

Ermahnung zur Mäßigung, Verfassungstreue und wissenschaftlicher Genauigkeit

Die abschließenden allgemeinen Ermahnungen zur Mäßigung und politischer Loyalität durch den Präsidenten der Hochschule erscheinen angesichts der – weit auszulegenden – Wissenschaftsfreiheit und der aufgezeigten Vorgänge ebenso übertrieben wie überflüssig. Dass die Grenzen der Verfassung oder des Rechts beachtet werden müssen, ist selbstverständlich. Das gilt auch für Belehrungen, dass „böswillige, aggressive und verächtliche Angriffe auf fundamentale Wertvorstellungen und Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einen Missbrauch der Lehrfreiheit darstellen“ (‚Ermahnung‘ S. 3, 2. Abs.). Meine grundsätzliche Zustimmung zur demokratischen Grundordnung steht außer Frage, wobei es aber m.W. nach nicht verboten ist, über die herrschende Ordnung hinauszudenken. Auch der Hinweis, dass „schlichte Polemik, Agitation und Hetzreden“ die Anforderungen an wissenschaftliche Lehre verletzen (vgl. ebd.), ist unnötig, denn ich habe solche Aussagen nie getätigt. Insofern verwahre ich mich gegen dahingehende Unterstellungen.

Schließlich wird vom Präsidenten ein (in der Wissenschaft selbstverständlicher) „sorgsamer“ Umgang mit Begriffen angemahnt, wozu Beispiele aus meinem Beitrag „Erosion der Demokratie“ angeführt werden (‚Ermahnung‘ S. 3, Abs. 3). Mit dem bekrittelten Begriff „Wissenschaftsleugnung“ zitiere ich nur die renommierte Medizinerin Prof. Dr. med. Mühlhauser im Sächsischen Ärzteblatt, die diese These m.E. überzeugend empirisch untermauert. Weiter ist am Begriff ‚Philanth-

rokapitalismus' m.E. nichts auszusetzen als eine gängige Bezeichnung dafür, dass Ultrareiche mittels Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen nicht nur massiv Steuern sparen, sondern diese 'think tanks' einsetzen, um die öffentliche Meinung und Politik übermäßig zu beeinflussen. Auch wenn solche Begriffe oder jene wie ,Corona-Mainstream' und ,Corona-Regime' unschön sein mögen, sind sie weder ein Grund für eine Ermahnung noch Belehrungen. Auch dass ich unter den freiheitseinschränkenden und diskriminierenden ,2- oder 3-G-Regeln' lieber Online-Lehre anbot, damit sich alle Studierenden frei und ohne Diskriminierungen versammeln können, traf durchweg auf große Zustimmung und große Erleichterung bei den Studierenden, zumal angesichts der enormen Belastungen (vor allem bei jenen mit Kindern) durch die ,Corona-Regeln' (eine stark erhöhte Prävalenz psychischer Krankheiten spricht für sich). Insofern finde ich meinen diesbezüglichen Moodle-Kommentar pointiert aber nicht „unsubstantiiert“ oder substanzlos und auch nicht „abschätzig“, wie in der Klageerwiderung (S. 6) behauptet wird. Zuletzt habe ich die Verwendung des Begriffs ,Tech- oder Hygienefaschismus' durch Naomi Wolff in meinem Beitrag selbst ja als überzogen zurückgewiesen, weshalb erst sorgsam gelesen werden sollte, bevor Ermahnungen ausgesprochen werden. Zusammengefasst entlarven gerade diese ergänzenden oder vorsorglichen allgemeinen Hinweise, wie anmaßend die Maßregelung ist.

Fazit

Menschen der wissenschaftlichen Welt (aber nicht nur diese) sollten sich auf sachliche Argumente und Diskussionen einlassen und nicht etwas ,canceln' oder diffamieren, was unliebsame Konsequenzen für ihre Weltsicht mit sich bringt oder wenn Argumente von einer politisch unerwünschten Seite kommen, Informationen aus nicht hegemonialen Quellen stammen oder weil Sichtweisen von der Mehrheit abgelehnt werden. Dazu nochmals von Coelln (2019: 9): „Der Schutz freier Lehre hängt auch nicht davon ab, wem die vertretenen Thesen oder auch nur die behandelten Themen missfallen, ob die Positionen als politisch inopportun gelten, wie meinungsstark, gut organisiert und empörungsauffin ihre Gegner sind oder mit welchem Anspruch moralischer Überlegenheit sie antreten“. Im Übrigen bin ich ja leider nicht der einzige Betroffene solcher Mobbingaktionen in einer wachsenden Tendenz zur ,Cancel Culture' an Hochschulen. Dazu von Coelln (2019: 3): „Die Klagen über massive Bedrohungen und Einschränkungen der freien Rede auch oder ausgerechnet an Hochschulen nehmen in letzter Zeit massiv zu. Die Möglichkeit freier Rede soll in etlichen Fällen zumindest denjenigen genommen werden, die durch ihre Positionen oder auch nur durch ihre Themen den Unmut sich als Diskurspolizei gerierender Gruppen erregt haben und/oder von Fakultäts- bzw. Hochschulleitungen als Störenfriede wahrgenommen werden.“

Ich fordere deshalb, dass die Hochschule München verpflichtet wird, ihre ,Ermahnung' zurückzunehmen und künftig meine Wissenschaftsfreiheit zu achten sowie gegen Störungen Dritter zu verteidigen (vgl. von Coelln 2019: 15). Dass sich diese Pflicht auch schon aus der Fürsorgepflicht als ,Dienstherr' ergibt, sei dahingestellt (ebd. 16). Ich fordere zudem eine Entschuldigung durch die Hochschule München, insbesondere durch die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften und ihre studentische Vertretung.

Literatur

- Hartmer, Michael. 2015. „Was darf ein Hochschullehrer öffentlich äußern?“ <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/was-darf-ein-hochschullehrer-oeffentlich-aeussern-198>.
- Klößner, Marcus. 2022. „Rufmord auf dem Campus“. <https://www.rubikon.news/artikel/rufmord-auf-dem-campus> (2. April 2022).
- Klößner, Marcus, und Jens Wernicke. 2022. *Möge die gesamte Republik mit dem Finger auf sie zeigen: Das Corona-Unrecht und seine Täter*. 1. Auflage, ungekürzte Ausgabe. München: RBmedia Verlag.
- Mühlhauser, Ingrid. 2021. „Wissenschaftsleugnung – ein Kommentar aus Sicht der Evidenzbasierten Medizin“. *Ärzteblatt Sachsen* (9): 27–31.
- Roth, Günter. 2021. „Erosion der Menschlichkeit“. <https://www.rubikon.news/artikel/erosion-der-menschlichkeit> (10. Dezember 2021).
- Roth, Günter. 2021. „Krisenpolitik – auf dem Weg zur autoritären Technokratie?“ <https://einfachkompliziert.de/krisenpolitik-auf-dem-weg-zur-autoritaeren-technokratie/> (6. Mai 2021).
- Roth, Günter. 2021. „Sondierungen zur Erosion ‚real existierender‘ Demokratien“. <https://einfachkompliziert.de/sondierungen-zur-erosion-real-existierender-demokratien/> (25. November 2021).
- von Coelln, Christian. 2019. „Hochschullehre zwischen Äußerungsfreiheit, Political Correctness und Mäßigungsgebot“. *Wissenschaftsrecht* 52(1): 3–26.